



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Laut Verteiler

Per E-Mail

Datum 04. Dezember 2023  
Name Valeria Storm-Raiser  
Durchwahl 0711-123-3821  
Aktenzeichen 35-5011.2-005.01/7  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Regelsätze zum 1. Januar 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 (RBSFV 2024) erlassen, die am 27. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Abs. 3 SGB XII zum 1. Januar 2024 beträgt 9,07 Prozent und die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Abs. 4 SGB XII beträgt zum 1. Januar 2024 9,9 Prozent (§ 1 RBSFV 2024).

### 1. Regelsätze ab 1. Januar 2024

#### **Regelbedarfsstufe 1**

**563 Euro**

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

#### **Regelbedarfsstufe 2**

**506 Euro**

Für jede erwachsene Person, wenn sie

1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder

2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

**Regelbedarfsstufe 3** **451 Euro**

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt.

**Regelbedarfsstufe 4** **471 Euro**

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 5** **390 Euro**

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

**Regelbedarfsstufe 6** **357 Euro**

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

## **2. Barbeträge ab 1. Januar 2024 für volljährige Heimbewohner**

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der Barbetrag beträgt damit ab 1. Januar 2024 monatlich **152,01 Euro**.

Zum Barbetrag für Minderjährige vgl. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW) vom 3. Dezember 2019 (GABl. 2019 Seite 458). Hierzu erfolgt ein gesonderter Erlass.

## **3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII**

Die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab

1. Januar 2024 **1.126 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **395 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet) betragen.

#### **4. Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser**

Nach § 35 Abs. 4 SGB XII werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, als Bestandteil der Unterkunftskosten erbracht. Ein pauschaler Abzug für die Aufbereitung von Warmwasser ist daher nicht mehr zulässig.

Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Abs. 2 SGB XII installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Abs. 4 SGB XII anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils

<b>Mehrbedarf</b>	<b>in Prozent</b>	<b>in Euro</b>
Regelbedarfsstufe 1	2,3	12,95 Euro
Regelbedarfsstufe 2	2,3	11,64 Euro
Regelbedarfsstufe 4	1,4	6,59 Euro
Regelbedarfsstufe 5	1,2	4,68 Euro
Regelbedarfsstufe 6	0,8	2,86 Euro

Höhere Aufwendungen sind abweichend von § 37 Abs. 7 Satz 2 SGB XII nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

#### **5. Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen (§ 27a Abs. 4 SGB XII)**

Nach § 27a Absatz 4 SGB XII ist bei Abzugsbeträgen zur Vermeidung von Doppelleistungen ab 1. Januar 2017 auf diejenigen Beträge abzustellen, die sich aus §§ 5 und 6 RBEG ergeben. Damit wird ab dem 1. Januar 2024 auf die jeweils

maßgebliche Abteilung der EVS 2018 Bezug genommen. Die Beträge dürfen nicht fortgeschrieben werden, da ein Verweis auf § 7 RBEG nicht erfolgt.

Aus der Abteilung 04 der EVS 2018 ergeben sich für die jeweiligen Regelbedarfsstufen folgende Beträge für Haushaltsenergie (wie im Vorjahr):

Regelbedarfsstufe 1	35,30 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent aus Regelbedarfsstufe 1)	31,77 Euro
Regelbedarfsstufe 4	18,43 Euro
Regelbedarfsstufe 5	13,35 Euro
Regelbedarfsstufe 6	7,80 Euro

## 6. Ernährungsanteile in den neuen Regelsätzen

Auch hier gilt, dass die Anteile für Ernährung unmittelbar aus den Abteilungen 01/02 der EVS 2018 entnommen werden müssen. Eine Fortschreibung erfolgt auch hier nicht.

Für einen Erwachsenen (**Regelbedarfsstufe 1**) betragen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für

Nahrungsmittel und Getränke insgesamt	150,93 Euro,
davon entfallen auf Nahrungsmittel	134,90 Euro und
auf Getränke	16,03 Euro

(vgl. dazu BT-Drucks. 19/22750, Seite 22 f.).

Bei 30 Monatstagen sind für

Nahrungsmittel täglich	4,50 Euro bzw.
Nahrungsmittel mit Getränken täglich	5,03 Euro enthalten.

Auf das Mittagessen entfallen entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung zwei Fünftel dieser Beträge.

Der Anteil beträgt daher

für das Mittagessen	<b>1,80 Euro</b> bzw.
für das Mittagessen mit Getränken	<b>2,01 Euro.</b>

Für **Regelbedarfsstufe 2** beträgt der Anteil rechnerisch für

Nahrungsmittel und Getränke	135,84 Euro,
davon entfallen auf Nahrungsmittel	121,41 Euro und

auf Getränke	14,43 Euro.
Bei 30 Tagen sind für Nahrungsmittel täglich	4,05 Euro bzw.
Nahrungsmittel mit Getränken	4,53 Euro enthalten.
Auf das Mittagessen entfallen damit	<b>1,62 Euro</b> bzw.
für Mittagessen und Getränke	<b>1,81 Euro.</b>

Die Regierungspräsidien werden um Unterrichtung der Träger der Sozialhilfe gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Walter Böttiger  
Ministerialrat

**Verteiler:**

Regierungspräsidien

- Stuttgart
- Karlsruhe
- Freiburg
- Tübingen

Kommunalverband für Jugend und Soziales BW (KVJS)

**Nachrichtlich**

Landkreistag BW

Städtetag BW

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Wohngeld)

Justizministerium (Prozesskostenhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz)